

An alle Fachärztinnen und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Der Vorstand
Ansprechpartner: Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 - 999
Fax: (030) 3 10 03 - 900
service-center@kvberlin.de

05. März 2015

EBM 01770 nur von einem Vertragsarzt abrechnungsfähig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hat am 11. Februar 2015 über folgenden Sachverhalt geurteilt:

Die Betreuungsleistung nach GOP 01770 EBM kann nur von einem Vertragsarzt je Quartal und schwangerer Versicherter abgerechnet werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der amtlichen Anmerkung der Leistungslegende der 01770 EBM. Der Vertragsarzt kann in der Regel durch eine Befragung der Versicherten oder durch Blick in den Mutterpass klären, ob eine Vorbehandlung erfolgt ist.

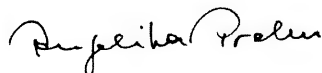
Es sind Konstellationen denkbar, in denen mehrere Vertragsärzte in einem Quartal an der Betreuung einer Schwangeren beteiligt sind (z.B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung). Die 01770 EBM ist jedoch so definiert, dass die Vergütung nur einmal je Schwangerer und Quartal und nicht je Arzt erfolgt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin muss die nicht korrekte Abrechnung also die zweite Abrechnung der 01770 EBM absetzen.

Sollte die Schwangere die Behandlung wünschen, obwohl diese bereits erbracht wurde, so ist sie privat zu liquidieren. Wenn Leistungen privat in Rechnung gestellt werden, muss eine eventuelle Verordnung von z.B. Arzneimitteln ebenso privat erfolgen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender

GOP 01770 nur von einem Vertragsarzt je Quartal und schwangerer Versicherter abzurechnen

Versicherte zur Vorbehandlung befragen

Zweite Behandlung auf Wunsch: privat zu liquidieren

Gefahr: Absetzung der GOP 01770

☎ 31003-999